

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des III. Quartals 1913.

Unterm 1. Juli 1913 hat der Bundesrat Herrn Francesco Carlo Reglin, und unterm 16. September 1913 Herrn Albert Stocker, beide bevollmächtigte Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Zwilchenbart in Basel, je ein Patent zum Betriebe einer Auswanderungsagentur erteilt.

Als Unteragent ist ausgetreten:

Von der Agentur Marino Bonetti in Locarno:

Benjamino Borradori in Gordola.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Alfonso Pola in Brusio.

Von der Agentur Viktor Klaus in Buchs (St. Gallen):

Albert Riner in Aarau.

Jakob Schweizer in St. Margrethen.

Von der Agentur H. P. Attenberger in Zürich:

Josef Attenberger in Zürich.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

William Bronner in Basel.

Walter Jäger in Biel.

Von der Agentur Meiss & Cie. in Zürich:

Louis Wolff-Freuler in Wetzikon.

Isidor Keller in Altdorf.

Von der Agentur Marino Bonetti in Locarno:

Antonio Ghiringhelli in Osogna.

Bern, den 30. September 1913.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besonderen Fällen an anerkannte Künstler, eventuell auch zur Erleichterung der Ausführung von Kunstwerken verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg weitere Kunststudien betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die das Stipendium zu erlangen wünschen, wollen sich bis **31. Dezember nächsthin** beim unterzeichneten Departemente anmelden.

Das Gesuch ist auf besonderem Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Ausserdem sind **zwei bis drei Arbeiten** des Bewerbers — wovon wenigstens eine vollständig ausgeführte — die gestatten, dessen Befähigung zu beurteilen, einzusenden. Diese Arbeiten **haben bis längstens am 5. Januar 1914** beim Departemente des Innern einzutreffen.

Das Anmeldeformular und der Auszug aus der Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 betreffend die Stipendien,

alles Nähere über Verabreichung und Höhe dieser Unterstützungen enthaltend, können bei der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, 7. Oktober 1913.

(3.)..

Eidg. Departement des Innern.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

Lieferung von anatomischen Pincetten und Verbandscheren.

Die unterzeichnete Abteilung bedarf:

2000 anatomische Pincetten, stark, Länge 13,5 cm, haltbar vernickelt.
2000 Verbandscheren (Muster im Sanitätsmagazin verlangen).

Preisofferten, für Pincetten mit Muster begleitet, sind bis **15. Oktober 1913** an das eidgenössische Sanitätsmagazin in Bern, Spitalacker, einzugeben.

Bern, den 1. Oktober 1913.

Abteilung für Sanität.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Postsäcken.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1914 der hiernach angeführten Sorten von Postsäcken:

2000 Säcke der Grösse II	(für den Inlandverkehr),
2000 " " "	II (für den Auslandverkehr),
4500 " " "	III (für den Inlandverkehr),
2500 " " "	III (für den Auslandverkehr),
300 " " "	III (Zeitungssäcke mit einem Handgriff),
2000 " " "	IV (für den Inlandverkehr),
1000 " " "	IV (für den Auslandverkehr),
1000 Paketsäcke der Grösse IV	(mit Riemen, ohne Handgriff) und
1500 Wertsäcke.	

Die Inlandsäcke und die Paketsäcke sind mit der einseitigen Aufschrift „Post“, die Auslandsäcke und die Wertsäcke mit der beidseitigen Aufschrift „Schweiz, Postes suisses, Svizzera“ zu zeichnen. Die Zeitungssäcke erhalten keine Aufschrift.

Für die Säcke der Grössen II, III und IV ist im Zettel und Schuss-Flachsgarn prima Qualität „Rosa Marke“, inländisches Fabrikat, zu ver-

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1913
Date	
Data	
Seite	355-357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.